

An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
per E-Mail: [legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

In Kopie an das  
Präsidium des Nationalrats  
per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Stellungnahme der Projektmitarbeiter\*innen am Institut für Germanistik  
(Universität Wien) zur geplanten Novelle des Universitätsgesetzes**

Wien, am 11.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Drittmittelangestellten am Institut für Germanistik nehmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, GZ. 2020-0.723.953, fristgerecht wie folgt Stellung:

In dem Gesetzesentwurf zur Novellierung des UG 2002 bezieht sich §109 auf die Befristung von Arbeitsverhältnissen. Dabei ist eine einmalige Befristung auf sechs Jahre vorgesehen oder eine zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren. Bei sogenannten Drittmittelprojekten, die nach §26 oder §27 an den Universitäten abgeschlossen werden, können mehr als zwei Verträge aufeinander folgen, die aber die Gesamtdauer von sechs Jahren bzw. acht Jahren trotzdem nicht überschreiten dürfen. Am Institut für Germanistik der Universität Wien stellen die Drittmittelangestellten nicht nur zahlenmäßig die größte Gruppe der Mitarbeitenden dar, sondern sie erbringen auch wichtige Forschungsleistung. Die neue Regelung wird Projektmitarbeiter\*innen und (sich selbst finanzierende) Projektleiter\*innen besonders stark treffen. Zu beachten ist dabei, dass in dieser Personalkategorie Frauen besonders stark vertreten (und somit betroffen) sind. Von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit kann hierbei nicht gesprochen werden, weil Karenzierungen bei der Feststellung der zeitlichen Höchstgrenze eingerechnet werden.

In vielen wissenschaftlichen Projekten wird fachliche Expertise über einen Zeitraum von mehreren Jahren und in mehreren (auf drei Jahre angelegten) Arbeitsphasen aufgebaut (z.B. in Editionsprojekten). Die Forschungsarbeit und die Einwerbung von Mitteln zur Fortführung des Projekts läuft dabei meist parallel. Durch die maximale Mitarbeit von acht Jahren kann kein für die gesamte Laufzeit zur Verfügung stehendes Team von Mitarbeiter\*innen aufgebaut und deren Expertise gesichert werden.

Auch bei Projekten, die zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung dienen (z.B. FWF- und ÖAW-Habilitations-Stipendien), ist die Befristung der Mitarbeit auf sechs bzw. acht Jahre problematisch. Projektarbeit heißt in diesem Fall – wie im Fall der so genannten Selbstantragsteller\*innen – nämlich notwendig

"Projektleitung". Die Einwerbung solcher Forschungsprojekte erfordert aber eine umfangreiche wissenschaftliche Vorerfahrung, die ohne längere Forschungserfahrung in der Post-Doc-Phase und ein optimales Arbeitsumfeld nicht möglich ist. Das gleiche gilt für große internationale bzw. europäische Drittmittelprojekte (z.B. FWF-DACH, ERC): Dass Bewilligungen international evaluierter, hochkompetitiver Projekte mit dem österreichischen Arbeitsrecht in Konflikt treten, erscheint als ein großer Widerspruch. Gerade auch, da die Universität Wien im Entwicklungsplan 2025 die Steigerung von Drittmitteln als wichtigen Indikator für Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sieht (Entwicklungsplan S.31) und Drittmittelprojekte ca. 22% der universitären Budgets ausmachen.

Die Arbeit in befristeten Projekten ist für Wissenschaftler\*innen nicht optimal, ist aber ein wichtiges Element in den universitären Beschäftigungs- und Karrieremöglichkeiten. Die (nun absolute) Beschränkung auf sechs bzw. acht Jahre erscheint als Verschlechterung, nicht als Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Um sicherzustellen, dass auch zukünftige Drittmittelanträge international wettbewerbsfähig sind, muss es weiterhin möglich sein, ein Forschungsprojekt an derjenigen Universität anzusiedeln, die die bestmögliche Ausstattung für das Projekt bietet. Wissenschaftler\*innen dürfen keinesfalls durch eine zeitliche Beschränkung ihrer Anstellungsdauer zu einem Ausweichen auf weniger geeignete Forschungseinrichtungen gezwungen werden. Die geplante Novellierung der Regelung der höchstzulässigen Dauer von Arbeitsverhältnissen hätte zur Folge, dass nicht mehr die wissenschaftliche Eignung über Anstellungen entscheidet, sondern die Anstellungsdauer an einer Universität. Abgesehen von den katastrophalen Folgen für Drittmittelangestellte können dadurch auch Ergebnisse projektbasierter Forschung nicht mehr an Studierende weitergetragen werden. Die Lehre verliert dadurch eine Vielzahl bewährter Wissenschaftler\*innen. Ein (nach Erreichen der höchstzulässigen Dauer) lebenslanges Berufsverbot an einer Universität ist aus wissenschaftlicher wie auch arbeitsrechtlicher Perspektive nicht tragbar.

**Wir fordern daher,**

- dass bei sachlicher Rechtfertigung, insbesondere für die Fortführung oder Fertigstellung von Forschungsprojekten sowie bei der erfolgreichen Einwerbung eigener Drittmittelprojekte, die zeitliche Obergrenze von sechs bzw. acht Jahren außer Kraft gesetzt wird.
- dass Karenzzeiten von der Errechnung der Gesamtdauer von Arbeitsverhältnissen ausgenommen werden.
- dass transparente Modelle zur Entfristung von Drittmittelinwerbenden in einem ihre bisherigen Leistungen angemessen berücksichtigenden, nicht-flexiblen Beschäftigungsausmaß entwickelt werden.
- dass Drittmittelangestellte auch weiterhin im Rahmen forschungsbasierter Lehre ihre Expertise an Studierende vermitteln können und dass ihnen kein lebenslanges Berufs- und Lehrverbot an jener Universität droht, für die sie sechs oder acht Jahre lang tätig waren.

Die Vertretung der Projektmitarbeiter\*innen am Institut für Germanistik der Universität Wien  
*Lukas Brandl, Desiree Hebenstreit & Katharina Korecky-Kröll*